

Richtlinien für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Griesheimer Jugendzentrum

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Griesheim ist Trägerin der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum in Griesheim. Sie stellt hierfür geeignete Räume in der Blue Box zur Verfügung.
- (2) Die Trägerin hat dafür Sorge zu tragen, dass eine sozialpädagogische Betreuung der Nutzungsberechtigten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum gewährleistet ist und ein reibungsloser Betrieb stattfinden kann.
- (3) Sie stellt jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes für die Arbeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum ist, junge Menschen zu befähigen und zu aktivieren, ihre Bedürfnisse und Interessen artikulieren und vertreten zu lernen. Solidarisches und soziales Handeln soll gefördert und praktiziert werden.
- (2) Die offene Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum soll Anregung für eine sinnvolle Freizeitgestaltung geben.
- (3) Bildungsarbeit soll Hilfestellung geben, um gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen zu können, politische und soziale Abhängigkeit und Prozesse zu verdeutlichen, kritisches Problembewusstsein und fundierte Urteilsfähigkeit zu entwickeln.
- (4) Die sozialpädagogische Arbeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum versteht sich auch als präventive Maßnahme gegen Suchtverhalten und Aggression bei Kindern und Jugendlichen.
- (5) Die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen sind zu berücksichtigen, Benachteiligungen sind abzubauen und die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen ist zu fördern.

§ 3**Nutzungsberechtigte und Zielgruppe**

Nutzungsberechtigte sind in Griesheim lebende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Zielgruppen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 9 bis 21 Jahre.

§ 4

Organe der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum sind:

1. Versammlung der jeweiligen Zielgruppen-Treffs aus den offenen Angeboten
2. Jugendzentrums-Rat

§ 5**Versammlung**

- (1) Die nutzungsberechtigten Zielgruppen im Sinne des § 3 bilden eine Versammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die nach § 3 Nutzungsberechtigten der Zielgruppen.
- (3) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Stimmberechtigte nach Abs. 2 anwesend sind.
- (4) Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Eine Versammlung benennt für die Dauer eines Jahres jeweils 2 Sprecher/innen für den Jugendzentrums-Rat (§ 6). Die Sprecher und Sprecherinnen sind die Interessenvertreter der jeweiligen Treffs.
- (6) Eine Versammlung wirkt mit: bei der Programmgestaltung, bei grundsätzlichen Angelegenheiten die das Jugendzentrum betreffen, bei der Gestaltung und Ausstattung des Jugendzentrums und der Aufstellung einer Hausordnung.
- (7) Eine Versammlung ist mindestens einmal im Vierteljahr von den zwei Sprecher/innen einzuberufen. Sie werden hierbei von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der Jugendförderung unterstützt.

- (8) Die konstituierende Versammlung wird von den Mitarbeiter/innen der Jugendförderung einberufen. Eine Versammlung ist zwei Wochen vorher durch Aushang im Jugendzentrum unter Angabe der Tagesordnung anzukündigen.
- (9) Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Stimmberechtigte dies bei den Sprecher/innen mündlich beantragen.
- (10) Eine Versammlung ist für die Zielgruppen der jeweiligen Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum offen.

§ 6

Jugendzentrums-Rat

- (1) Der Jugendzentrums-Rat ist das Vertretungsorgan der Versammlung der Zielgruppen-Treffs. Er besteht aus den von der Versammlung benannten Sprecher/innen der jeweiligen Zielgruppen-Treffs aus den offenen Angeboten.
- (2) Die Sprecher/innen stellen aus ihren Bereichen die Vorschläge und Anregungen der Versammlung dem Jugendzentrums-Rat vor. Der Jugendzentrums-Rat berät und beschließt über die Anregungen und Vorschläge aus den Versammlungen.
- (3) Der Jugendzentrums-Rat kann zu seinen Sitzungen den Bürgermeister und je einen Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie, nach Abstimmung mit der Verwaltung, fachkundige Personen zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Vorschläge und Anregungen können vom Jugendzentrums-Rat beim Magistrat der Stadt Griesheim eingereicht werden.
- (5) Der Jugendzentrums-Rat benennt zwei Sprecher/innen die zu den Jugendzentrums-Rat -Sitzungen einberufen.
- (6) Bei ihren Aufgaben werden die Mitglieder/innen des Jugendzentrums-Rat von den Mitarbeiter/innen der Jugendförderung unterstützt.

§ 7

Diese Richtlinien treten in Kraft und ersetzen die Richtlinien für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Griesheimer Jugendzentrum vom 15. Juni 2006.

Griesheim, den 14. März 2008
Der Magistrat

gez.
Leber
Bürgermeister